

Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Kantonsstrassengesetzes, ~~Fassung vom~~
~~13. März 1977, vom 11. Mai 1958~~¹ sowie Artikel 7 des Verkehrsabgabege-
setzes vom 24. September 1972²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung der Kantonsbeiträge nach dem
Verkehrsabgabengesetz³ und die Verteilung des ~~Treibstoffzollanteils~~ Mineral-
ölsteueranteils innerhalb des Kantons nach dem Kantonsstrassengesetz⁴.

Art. 2 Beitragsberechtigte Körperschaften

Beitragsberechtigt sind nach Massgabe dieser Verordnung die Einwohner-
~~bzw. Bezirks~~gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaf-
ten für ihre dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr dauernd geöffneten
Strassen; saisonale Sperrungen sind ohne Einschränkung der Beitragsbe-
rechtigung gestattet.

Art. 3 Strassenverzeichnis

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der betroffenen Einwohner-
~~bzw. Bezirks~~gemeinden über das neue Strassenverzeichnis sowie über die
Klassierung und Gewichtung der Strassen.

² Das Hoch- und Tiefbauamt führt das Verzeichnis der Gemeindestrassen.
Das ~~Oberforstamt Amt für Wald und Raumentwicklung~~ führt ~~in Zusammen-~~
~~arbeit mit dem Amt für Meliorationen und Alpwirtschaft~~ das Verzeichnis der
beitragsberechtigten Strassen der übrigen öffentlich-rechtlichen Körper-
schaften.

³ Die Einwohner-~~und Bezirks~~gemeinden melden dem Hoch- und Tiefbau-
amt, die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dem ~~Oberforstamt~~
Amt für Wald und Raumentwicklung, bis zum 31. Januar:

- a. neue Strassen mit Klassierungsvorschlag,
- b. Änderungen der Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse,
- c. Strassen, die mit Fahrverboten belegt oder von Fahrverboten befreit
werden,
- d. Begehren um Änderung der Klassierung.

⁴ Die Aufnahme neuer Strassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und die Einstufung in die Klassen G I und D I bedürfen der Zustimmung des
Regierungsrats.

⁵ Für die Bemessung der Beiträge und Anteile im laufenden Jahr sind die am
1. Januar bestehenden Eigentums-, Unterhalts- und Signalisationsver-
hältnisse massgebend.

⁶ Das Hoch- und Tiefbauamt verteilt auf Grund beider Verzeichnisse die zur Verfügung stehenden Mittel und bedient die Gemeinden mit den nachgeführten Verzeichnissen.

Art. 4 *Strassenklassierung und Gewichtung*

¹ Die Strassen werden wie folgt klassiert und gewichtet:

a. Kategorie G: Gemeinde-~~und Bezirks~~gemeindestrassen:

Klasse G I:	Besonders wichtige Strassen	Gewichtung 1,3
Klasse G II:	Übrige Strassen	Gewichtung 1,0
Klasse G III:	Kein Eigentum, nur Unterhalt	Gewichtung 0,4

b. Kategorie D: Strassen der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften:

Klasse D I:	Besonders wichtige Strassen	Gewichtung 1,1
Klasse D II:	Übrige Strassen	Gewichtung 0,9

² Strassen der Klasse D I mit Funktion einer Ortsverbindung werden wie Strassen der Klasse G I gewichtet.

³ Die Gewichtung ist so anzupassen, dass der Anteil der Einwohner-~~und Bezirks~~gemeinden an Strassen der Kategorie G mindestens 50 Prozent des gesamten beitragsberechtigten und gewichteten Strassennetzes (Kategorie G und D) beträgt.

Art. 5 *Zweckentfremdungsverbot*

¹ Die gemäss dieser Verordnung ausgerichteten Kantonsbeiträge sind für den Neubau, Ausbau und Unterhalt der Strassen zu verwenden und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

² Aufwendungen für zur Strasse gehörende Anlagen (z.B. Trottoirs, Sicherheitseinrichtungen, Beleuchtung usw.) sind keine Zweckentfremdung.

³ Werden Kantonsbeiträge zweckentfremdet, so sind sie dem Kanton samt Zins zurückzuzahlen.

~~II. Beiträge aus den Verkehrsabgaben gemäss Verkehrsabgabengesetz~~

~~Art. 6⁵~~

~~Art. 7⁶~~

~~III. Anteile am Treibstoffzoll gemäss Kantonsstrassengesetz~~

II. Mineralölsteueranteile

~~Art. 86~~ *Anteilsberechtigung*

Die Einwohner-~~bzw. Bezirks~~gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben Anspruch auf einen Anteil am Treibstoffzoll den Kantonsanteil an der Mineralölsteuer für ihre beitragsberechtigten Strassen.

~~Art. 97~~ *Mittel*

¹ Verteilt werden die Mittel aus dem Reingewinn des Treibstoffzollertrags den Mineralölsteuererträgen gemäss Art. 3 der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen ~~Treibstoffzoll~~Mineralölsteueranteile⁷.

² Mittel, die der Bund mit ~~dem Treibstoffzoll den Mineralölsteueranteilen~~ ausschüttet, die aber nicht aus ~~dem Treibstoffzollertrag den Mineralölsteuererträgen~~ stammen oder die er als Kompensationszahlungen für andere entfallende Bundesleistungen bezeichnet, werden vor der Verteilung ~~zwischen Kanton und an die~~ Gemeinden in Abzug gebracht.

³ ~~Der Kantonsanteil am Reinertrag der Autobahnvignette wird für Aufgaben der Kantonspolizei verwendet.~~

~~Art. 10~~ *Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden*

~~Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt proportional zum massgebenden Verteilungsschlüssel des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen Treibstoffzollanteile⁸. Zu dem sich daraus ergebenden Prozentsatz (auf eine Kommastelle abgerundet) erfolgt ein Zuschlag von 15 Prozent. Der Anteil der Gemeinden darf den sich aus Art. 10 Abs. 2 des Kantonsstrassengesetzes⁹ ergebenden Betrag nicht übersteigen.~~

~~Art. 118~~ *Aufteilung zwischen den Gemeinden und Auszahlung*

¹ Die Gemeindeanteile werden im Verhältnis der gewichteten Strassenlängen berechnet.

² Die anteilmässige Auszahlung an die Gemeinden erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang des Bundesbeitrags oder von Teilzahlungen.

³ Sobald das sich beim Bund in Bearbeitung befindliche neue Verzeichnis des Strassennetzes für die ~~Treibstoffzoll~~~~Mineralölsteuer~~-Verteilung massgebend wird, gilt dieses auch für die Verteilung an die Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten unter sinngemässer Anwendung dieser Verordnung.

~~Art. 129~~ *Aufteilung innerhalb der Gemeinde*

¹ Die Gemeinden haben den Anteil der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Verhältnis der gewichteten Strassenlängen gemäss Strassenverzeichnis weiterzuleiten.

² Hat eine Gemeinde triftige Gründe für eine andere interne Verteilung, so kann sie vom ersten Absatz abweichen und hat die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln.

~~IVIII.~~ **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

~~Art. 13~~ *Bereits gebundene Mittel für den Neu- und Ausbau*

¹ ~~Die vom Regierungsrat vor dem 1. Januar 1994 bewilligten Beiträge bleiben zugesprochen und werden durch die gemäss Art. 7 dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt.~~

² ~~Solange Mittel noch für die Deckung bewilligter Bauvorhaben verwendet werden müssen, wird nur der Rest gemäss Art. 7 dieser Verordnung verteilt.~~

~~Art. 1410~~ *Befristung der Geltungsdauer*

¹ Sollten an der Verordnung über die Verteilung der nicht werkgebundenen ~~Treibstoffzoll~~~~Mineralölsteuer~~anteile¹⁰ Änderungen vorgenommen werden, die eine sinngemässe Verteilung der Mittel gemäss der vorliegenden Verordnung über die Strassenbeiträge verunmöglichen, so tritt diese ausser Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhören der Gemeinden den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.

Art. ~~15~~11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

~~Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:~~

~~a. die Verordnung über die Strassenbeiträge vom 7. September 1978¹¹;~~

~~b. Art. 20 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 14. September 1935¹².~~

Die Verordnung über Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung) vom 29. März 1996¹³ wird aufgehoben.

Art. ~~16~~12 *Inkrafttreten ~~und~~ Vollzug*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt. ~~Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 720.3

² GDB 771.1

³ GDB 771.1

⁴ GDB 720.3

⁵ Aufgehoben durch Nachtrag zum Verkehrsabgabegesetz vom 25. Oktober 2002

⁶ Aufgehoben durch Nachtrag zum Verkehrsabgabegesetz vom 25. Oktober 2002

⁷ SR 725.116.25

⁸ SR 725.116.25

⁹ GDB 720.3

¹⁰ SR 725.116.25

¹¹ LB XVI, 216

¹² LB VII, 159

¹³ LB XXIV, 36; ABI 2002, 1322